

Kriterienkatalog für die Windkraftplanung

Beschluss des Planungsausschusses vom 22.Juli 2011

Sachverhalt:

Der Fortschreibung des Regionalplans im Bereich Windenergie sind Kriterien für die Untersuchung der Eignung der Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen zu Grunde zu legen.

Hierfür kann auf der Teilfortschreibung des Kapitels 3.2.7 Windenergie des Regionalplans Ostwürttemberg von 2002 aufgebaut werden. Es wurden der damaligen Planung umfangreiche Kriterienkataloge zu Grunde gelegt, die schon aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen auch heute noch weitestgehend Gültigkeit haben. Diese Kriterien wurden erarbeitet, um wirtschaftlich sinnvolle und umsetzbare Standorte als Vorranggebiet für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auszuweisen, in denen Konflikte zwischen diesen Anlagen und konkurrierenden Raumnutzungen auf ein Mindestmaß begrenzt sind.

Die erforderlichen Kriterien wurden anhand der zu erwartenden Auswirkungen auf andere Raumnutzungen von damals gängigen Windenergieanlagen ermittelt. Dabei wurden Kriterien formuliert, die

1. von geltenden Rechtsvorschriften abgeleitet wurden. Die Einhaltung dieser Kriterien ist wichtig, um im Rahmen des notwendigen Immissionsschutzverfahrens eine Baugenehmigung für eine Windenergieanlage zu erlangen. Dazu gehören zum Beispiel die Vorgaben der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm). Anhand der Kennlinie der gängigen Windkraftanlagen wurden Abstände definiert, außerhalb derer die Anlagen hinsichtlich Schallemission und Schattenwurf die vorgegebenen Belastungsgrenzen einhalten. Ebenso gehören dazu naturschutzfachliche Vorgaben und Abstandsregelungen zu anderen Infrastrukturen, wie z.B. Straßen, Stromleitungen etc.
2. die planerischen Vorstellungen der Region Ostwürttemberg umsetzen, die z.B. die Sicherung landschaftlich hochwertiger Gebiete, wie dem Albtrauf, dem Ries, dem Riesrand, oder Abstände zu bedeutenden Kulturdenkmälern und Regelungen zur Vermeidung einer Überlastung der Landschaft durch Mindestabstände zwischen Windparks beinhalten.

Der Kriterienkatalog für die neue Windenergieplanung wird sich an diesen Abstandskriterien orientieren und teilweise neue Festlegungen treffen. Die Abweichungen von den früheren Kriterien begründen sich hauptsächlich durch neue Vorgaben seitens des Landes, neue technische Entwicklungen bei der Anlagentechnik, die zirka 10 Jahre Erfahrung mit bestehenden Windparks in der Region und nicht zuletzt neue Daten zur Windhöffigkeit in 100 m bzw. 140 m über Grund durch den aktuellen Windatlas Baden-Württemberg.

Nachfolgend wird, ausgehend vom Kriterienkatalog 2002, ergänzt um heutige Anforderungen ein Katalog zur Diskussion gestellt, mit dem Konflikte ausgeschlossen und gleichzeitig der Windenergienutzung angemessene Räume in der Region zur Verfügung gestellt werden können.

Als Bemessungsgrundlage für die Abstandermittlung wird als Referenzanlagentyp von den heute sich in der Region in Betrieb befindlichen gängigen Windenergieanlagen 2,3-MW-Klasse in 100 m, bzw. 140 m Nabenhöhe ausgegangen, wie z.B. einer Enercon E-86 mit 98 m Nabenhöhe. Die neueren, leistungsfähigeren Anlagentypen, die derzeit auf dem Markt verfügbar sind, haben keine geringeren Emissionen als diese Anlagentypen und sind nach Aussage von Planern und Betreibern ähnlich einzuschätzen. Die Überprüfung der konkreten Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte am konkreten Errichtungsstandort wird durch eine Schallprognose, eine Berechnung des Schattenwurfs sowie naturschutzfachliche Überprüfung am konkreten Standort im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG überprüft.

Die in der Planung 2002 enthaltenen besonders schutzbedürftigen Landschaftsfunktionen bei Überlagerung von hohen Konfliktpotentialen in einem erweiterten Natur-, Landschafts- und Biotopschutz kann künftig entfallen. Der besondere Schutz mehrerer überlagernder Landschaftsfunktionen kann anhand konkreter örtlicher Gegebenheiten in der einzelnen im ersten Suchlauf festgestellten Vorrangfläche konkret diskutiert und festgelegt werden.

Die Überlastung betroffener Landschaften ist in der Planung 2002 durch die Einführung eines Mindestabstands zwischen den Vorrangflächen von 3 km, bei besonderen Sichtbeziehungen von 5 km festgelegt worden. Dieses Kriterium kann künftig entfallen bzw. nach konkreter Diskussion von Vorrangflächen formuliert werden. Besonders hilfreich in diesem Zusammenhang wird das Projekt zur Bewertung des Landschaftsbilds sein, aus dem sich Erkenntnisse für den Schutz der Landschaft ergeben.

Durch die Neuformulierung dieser Kriterien wird es qualitativ ein erhebliches Mehr an potentiellen Vorrangflächen für die Windenergienutzung in Ostwürttemberg geben können.

Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie - Orientierungswerte für den ersten Planungsprozess zur Definition von Suchräumen -

Kriterium	1. Ausschlusskriterium ggf. zusätzlicher Mindestabstand	2. Standortbezogene Einzelfallprüfung der Schutzzwecke vor dem Hintergrund der Windhöflichkeit	Erläuterung/ Anmerkung
<i>[Orientierungswerte für 1. Planungsprozess (Definition von Suchräumen), im Einzelfall sind Veränderungen nach Sichtbarkeitsanalysen möglich]</i>			
Siedlung			
Wohnbauflächen (allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete)	750 m Mindestabstand	-	TA Lärm Nachtwert 40 dB(A)
Gemischte Bauflächen (Kern-, Misch-, Dorfgebiete)	750 m Mindestabstand	-	TA Lärm Nachtwert 45 dB(A)
Einzelgebäude, wohngenutzt (Einzelgehöfte)	750 m Mindestabstand	-	TA Lärm Nachtwert 45 dB(A) (wie Mischgebiete)
Gewerbeflächen (a) Industrieflächen (b)	250 m Mindestabstand	-	(a) TA Lärm Nachtwert 50 dB(A) (b) TA Lärm <u>Tag</u> wert 70 dB(A) (kein Nachtwert dargestellt)
Unmittelbare Umgebung von Gebäuden und sonst. Einrichtungen der Ver- und Entsorgung	100 m Mindestabstand	-	Schutzabstand Flugeis etc.
Im Süden von Wohngebieten	(zusätzlicher Abstand in Einzelfallprüfung)	Abstand: Einzelfallprüfung	Schutz bevorzugter Nutzungsrichtung in Wohngebieten
Geplante Siedlungsentwicklungen	Abstände wie bei bestehenden Bauflächen	-	TA Lärm (s.o.)
Freizeit und Erholung	500 m zu Einrichtungen für längeren Aufenthalt 350 m zu Einrichtungen für kürzeren Aufenthalt	-	längerer Aufenthalt: z.B. Campingplätze, kürzerer Aufenthalt: Sportanlagen, Friedhöfe, Grünanlagen
Regionalplan – Freiraumschutz			
Grünzäsuren	kein Mindestabstand		PS 3.1.2 (Z)
Regionaler Grünzug	-	Einzelfallprüfung	PS 3.1.1 (Z)
Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege	-	Einzelfallprüfung	PS 3.2.1 (Z)
Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung	-	Einzelfallprüfung	PS 3.2.4 (Z)

Kriterium	1. Ausschlusskriterium ggf. zusätzlicher Mindestabstand <i>[Orientierungswerte für 1. Planungsprozess (Definition von Suchräumen), im Einzelfall sind Veränderungen nach Sichtbarkeitsanalysen möglich]</i>	2. Standortbezogene Einzelfallprüfung der Schutzzwecke vor dem Hintergrund der Windhöflichkeit	Erläuterung/ Anmerkung
Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	kein Mindestabstand	Abstand: Einzelfallprüfung	PS 3.2.6 (Z) Abstimmung im Beteiligungsverfahren bzgl. Erfordernisse der Erschütterungsfreiheit (Sprengung)
Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen	kein Mindestabstand	Abstand: Einzelfallprüfung	Abstimmung im Beteiligungsverfahren bzgl. Erfordernisse der Erschütterungsfreiheit (Sprengung)
Naturschutz			
Naturschutzgebiete	kein Mindestabstand	Abstand: Einzelfallprüfung	§ 23 BNatSchG (absolutes Veränderungsverbot), Empfehlung des 7-Punkte-Programms
Besonders geschützte Biotopie incl. Waldbiotopie	kein Mindestabstand	Abstand: Einzelfallprüfung (bei Vorliegen besonderer Betroffenheit gem. vorhandener Datenlage)	§ 30 BNatSchG § 30a LWaldG (absolutes Veränderungsverbot)
Naturdenkmale	kein Mindestabstand	Abstand: Einzelfallprüfung (bei Vorliegen besonderer Betroffenheit gem. vorhandener Datenlage)	§ 28 BNatSchG (absolutes Veränderungsverbot)
Natura 2000 - Vogelschutz-Gebiete	kein Mindestabstand	Einzelfallprüfung: Abstand bei hoher Empfindlichkeit gegenüber WEA	
Natura 2000 - FFH-Gebiete	-	Einzelfallprüfung	
Artenschutz	-	Einzelfallprüfung	§ 44 ff. BnatSchG
Bannwälder	kein Mindestabstand	Abstand: Einzelfallprüfung	Wertung wie Naturschutzgebiete
Schonwälder	kein Mindestabstand	-	
Erholungswälder	Wird im Rahmen der Planung auf Relevanz geprüft	-	

Kriterium	1. Ausschlusskriterium ggf. zusätzlicher Mindestabstand	2. Standortbezogene Einzelfallprüfung der Schutzzwecke vor dem Hintergrund der Windhöflichkeit	Erläuterung/ Anmerkung
<i>[Orientierungswerte für 1. Planungsprozess (Definition von Suchräumen), im Einzelfall sind Veränderungen nach Sichtbarkeitsanalysen möglich]</i>			
Landschaftsschutz			
Landschaftsschutzgebiete	-	Einzelfallprüfung	Schutzgebietsverordnungen (Überprüfung hinsichtlich Schutzziele und Verboten erforderlich)
einzigartige geomorphologische Erscheinungen	500 m Mindestabstand	Abstand Überprüfung in Einzelfallprüfung (Sichtbarkeitsanalysen)	Albtrauf, Ries, Riesrand, Steinheimer Becken
großflächige, unbelastete und unzerschnittene Räume	-	Einzelfallprüfung	Datenbasis Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
Kulturgüter			
Regional bedeutsame Kulturgüter (Burgen, Schlösser, Klöster)	kein Mindestabstand	Abstand: Einzelfallprüfung	Abstand abhängig von Kulturgut (Bedeutung, Sichtbeziehung, Betroffenheit)
archäologische Kulturgüter z.B. Limes	kein Mindestabstand	Abstand: Einzelfallprüfung	Abstand abhängig vom Kulturgut (Bedeutung, Sichtbeziehung, Betroffenheit)
lokal bedeutsame Kulturgüter (Kirchen, Kapellen o.ä)	kein Mindestabstand	Abstand: Einzelfallprüfung	Abstand abhängig vom Kulturgut (Bedeutung, Sichtbeziehung, Betroffenheit)
Landesverteidigung			
Militärische Richtfunkstrecken	kein Mindestabstand	Einzelfallprüfung	Abstimmung mit Wehrbereichsbehörde
Militärische Tiefflugstrecken	-	Einzelfallprüfung (Höhenbeschränkung)	Abstimmung mit Wehrbereichsbehörde
Sonstige Belange der Landesverteidigung	-	Abstimmung des Entwurfs mit der Wehrbereichsverwaltung	
Infrastruktur			
Autobahnen	40 m + 50 m Rotor-Radius Mindestabstand	im Einzelfall: Abstand 100 m	§ 9 FstrG
Bundes- und Landesstraßen	20 m + 50 m Rotor-Radius Mindestabstand	im Einzelfall: Abstand 100 m	§ 9 FstrG, § 22 StrG
Kreisstraßen	15 m + 50 m Rotor-Radius Mindestabstand	im Einzelfall: Abstand 100 m	§ 22 StrG

Kriterium	1. Ausschlusskriterium ggf. zusätzlicher Mindestabstand <i>[Orientierungswerte für 1. Planungsprozess (Definition von Suchräumen), im Einzelfall sind Veränderungen nach Sichtbarkeitsanalysen möglich]</i>	2. Standortbezogene Einzelfallprüfung der Schutzzwecke vor dem Hintergrund der Windhöflichkeit	Erläuterung/ Anmerkung
Bahnlinien	100 m / 500 m + 50 m Rotor-Radius Mindestabstand	-	§ 4 (1) LEisenbG (gerade / gekrümmte Streckenführung)
Kabelfreileitungen	200 m Mindestabstand	-	
Ziviler Richtfunk	-	Einzelfallprüfung (Abstimmung mit Betreiber in erster Anhörung)	
Behördenfunk	-	Einzelfallprüfung (Abstimmung mit Betreiber in erster Anhörung)	
Leitungen (Erdgas, Wasser usw.)	-	Einzelfallprüfung (Abstimmung mit Betreiber in erster Anhörung)	
Flugsicherheit			
Platzrunden der Flugplätze	Bauschutzbereiche	Abstände: Abstimmung mit Flugaufsicht und Flugsicherung	§ 18 a LuftVG (§ 12 LuftVG)
Wasserschutz			
Wasserschutzzonen I und II (Fassungsbereich, engere Schutzzone)	WSZ I, WSZ II kein Mindestabstand	-	§ 24 WG BW, generelles Bauverbot gem. VwV-WSG BW (§ 7 Verordnungsmuster) = Verwaltungspraxis
Fließgewässer 1. Ordnung	10 m Mindestabstand		§ 68b WG BW (Gewässerrandstreifen) Ermittlung notwendiger Abstände in Genehmigung (BlmSchG)
übrige Fließgewässer	10 m Mindestabstand		§ 68b WG BW (Gewässerrandstreifen) Ermittlung notwendiger Abstände in Genehmigung (BlmSchG)
Binnengewässer (> 0,5 ha)	kein Mindestabstand		